

# Bundesministerium für Gesundheit

## Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) -

Vom 31. August 2018

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2017 und des ersten Halbjahres 2018 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

**im gesamten Bundesgebiet**

**+ 2,65 %.**

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 29. August 2017 (BAnz AT 15.09.2017 B1, AT 25.10-2017 B3 B3) veröffentlicht.

Bonn, den 31. August 2018

L4 – 11946-02

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Thomas Renner